



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der

**OMV Gas Storage Germany GmbH**

c/o GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kennedyplatz 2, 50679 Köln,  
Deutschland

für

**Speicherdienstleistungen**  
**(“Speicher-AGB”)**

**Version 10. Juni 2022**



## Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen .....	4
2. Vertragsabschluss und Kapazitätsvergabe .....	7
3. Speicherdienstleistungen .....	7
4. Speicherbetrieb .....	8
5. Dispatchingdienstleister .....	11
6. Transportrechte .....	12
7. Gasqualität .....	12
8. Steuern und Abgaben .....	12
9. Entgelt und Zahlung .....	13
10. Sicherheit .....	14
11. Maßnahmen zur Vermeidung von Kapazitätshortung .....	17
12. Füllstandsvorgaben gemäß § 35 b EnWG .....	18
13. Nicht entnommene Erdgasmengen .....	19
14. Informationspflicht .....	20
15. Vertrauliche Information .....	20
16. Höhere Gewalt .....	21
17. Haftung .....	22
18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	23
19. Übertragung des Vertragsverhältnisses (Assignment) .....	24
20. Übertragung von Nutzungsrechten („Subletting“) .....	25
21. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	26
22. Unwirksame Bestimmungen .....	27
23. Vertragsdauer, Verlängerung, Vertragsauflösung .....	28
24. Form, Sprache .....	28
25. Datenschutz .....	29
Annex A – Betriebsabkommen	
Annex B – Muster Bankgarantie	
Annex C – Muster Garantie der Muttergesellschaft	
Annex D – Grenzübergreifende Speichernutzung gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-19/610 („REGENT2021“)	

Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung.

## Präambel

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Speicherdienstleistungen durch OMV Gas Storage Germany GmbH („OGSG“) in der ESE Erdgasspeicheranlage Etzel. Diese Speicher-AGB gelten für sämtliche mit der OGSG geschlossenen Speicherverträge.

### 1. **Begriffsbestimmungen**

Die in diesen Speicher-AGB und im Speichervertrag verwendeten Bezeichnungen und Abkürzungen haben folgende Bedeutung; ergänzend wird auf die Begriffsbestimmungen des EnWG verwiesen:

#### **„Arbeitsgas“**

Dies ist das im (Mit-)Eigentum des Kunden stehende Erdgas (in MWh), welches sich aus der Summe des von ihm eingespeicherten und des auf ihn von anderen Kunden übertragenen Erdgases abzüglich der Summe des von ihm ausgespeicherten und auf andere Kunden übertragenen Erdgases ergibt.

#### **“Arbeitsgasvolumen (MWh)”**

Die Erdgasmenge (in MWh), die der Kunde (maximal) gemäß Speichervertrag einspeichern darf.

#### **“Ausspeicherleistung (MWh/h)”**

Das maximale Gasvolumen (in MWh), welches vom Kunden pro Stunde aus dem Speicher entnommen werden kann, innerhalb der Grenzen des für den Kunden registrierten Arbeitsgases.

#### **“Bankarbeitstag”**

Alle Tage, an denen Bankinstitute in Frankfurt am Main für regulären Kundenbetrieb geöffnet sind.

#### **“Dispatchingdienstleistungen”**

Dies sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nominierung und Allokation der ein- und auszuspeichernden Erdgasmengen.

#### **“Einspeicherleistung”**

Das maximale Gasvolumen (in MWh), welches vom Kunden pro Stunde in den Speicher eingespeichert werden kann, innerhalb der Grenzen des ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsgasvolumens.



### **“Erdgasspeicher”**

Bedeutet die Erdgasspeicheranlage ESE inkl. Gasleitungen und Kavernen.

### **„ESE - Erdgasspeicher Etzel“**

ist ein Projekt der Firmen Uniper Energy Storage GmbH, OMV Gas Storage Germany GmbH, VNG Gasspeicher GmbH und MET Germany Holding GmbH zum Betrieb einer Erdgasspeicheranlage in Etzel.

### **“Feste Leistungen”**

Feste Leistungen (Einspeicher-/Ausspeicherleistung, Arbeitsgasvolumen) sind entsprechend den im Speichervertrag definierten Speicherkurven während des gesamten Leistungszeitraums vorbehaltlich der in diesen AGB geregelten Einschränkungen unterbrechungsfrei verfügbar.

### **„Gebündelte/ungebündelte Speicherkapazitäten“**

Gebündelte Speicherkapazitäten sind Speicherkapazitäten, die in einem Speicherbündel zusammengefasst sind. Ungebündelte Speicherkapazitäten meint jeder der drei Komponenten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung, soweit diese nicht in einem festen Verhältnis als Speicherbündel zusammengefasst sind.

### **“GTS - Gas Transport Services”**

Gas Transport Services B.V. (GTS) ist der Betreiber des niederländischen Gasnetzes. Der ESE - Erdgasspeicher Etzel ist direkt an das Netz der GTS angeschlossen.

### **“Kunde”**

Das Unternehmen, das einen Vertrag über Speicherdiensleistungen mit OGSG geschlossen hat.

### **“Leistungszeitraum”**

Zeitraum, in dem die vertraglich vereinbarten Speicherleistungen seitens OGSG zu erbringen sind.

### **“Monat”**

Ist der Gasmonat, d.h. der Zeitraum von 06:00 Uhr (MEZ) des ersten Tags des Monats bis 06:00 Uhr (MEZ) des ersten Tags des Folgemonats.

### **“NETRA”**

Norddeutsche Erdgas Transversale – Eine mit dem deutschen Marktgebiet THE verbundene Erdgasfernleitung in Norddeutschland. Der ESE - Erdgasspeicher Etzel ist direkt an die NETRA angeschlossen.

### **„Nominierung“/“Renominierung“**

Nominierung ist die Anweisung des Kunden an OGSG zur Ein- bzw. Ausspeicherung von Erdgasmengen (siehe Annex A). Renominierung ist die Änderung der an OGSG übermittelten Nominierung.

### **“Online Capacity Booking (OCB®)“**

Ein Online-Tool der OGSG für die Abwicklung von Kundenanfragen betreffend Speicherdienstleistungen.

### **„Speicherkapazitäten“**

Meint die Einspeicherleistung und/oder Ausspeicherleistung und/oder das Arbeitsgasvolumen, einzeln oder in beliebiger Kombination.

### **„Speicherbündel“**

Ist die Zusammenfassung von Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältnis zueinander.

### **“Speichervertrag”**

Der Vertrag zwischen OGSG und dem Kunden, der den Leistungszeitraum, die verfügbare Einspeicher- und Ausspeicherleistung sowie das Arbeitsgasvolumen definiert. Für sämtliche Speicherverträge mit OGSG gelten diese Speicher-AGB.

### **“Tag”**

Ist der Gastag, d.h. der Zeitraum von 06:00 Uhr (MEZ) eines Kalendertages bis 06:00 Uhr (MEZ) des darauf folgenden Kalendertages.

### **„Transportkapazität“**

Die Entry- bzw. Exit-Kapazität, die in das/aus dem angeschlossenen Transportnetz (GTS oder NETRA) ein- bzw. ausgespeist werden kann. Diese wird in MWh/h angegeben.

### **“Unterbrechbare Leistungen”**

Unterbrechbare Leistungen (Einspeicher-/Ausspeicherleistung, Arbeitsgasvolumen) gemäß den im Speichervertrag definierten Speicherkurven können während des Leistungszeitraums ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

### **“Übergabestelle”**

Der Punkt, an dem die einzuspeichernden Erdgasmengen vom Kunden übergeben und von OGSG übernommen werden, bzw. die von OGSG aus dem Speicher entnommenen Gasmengen an den Kunden übergeben und vom Kunden übernommen werden (siehe Artikel 4.2.1).

### **„Variable Kosten“**

Die variablen Kosten vergüten die Energiekosten, die für die Einspeicherung von Erdgas in den Speicher aufgewendet werden müssen. Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden variablen Kosten (in EUR pro MWh) wird im Speichervertrag gesondert geregelt.

## **2. Vertragsabschluss und Kapazitätsvergabe**

- 2.1 Jeder Interessent kann Anfragen über Speicherdiensleistungen mittels OCB® oder E-Mail an OGSG übermitteln.
- 2.2 Nach Eingang der vollständigen Speicheranfrage (insbesondere gewünschtes Produkt, Menge, Leistungszeitraum) wird dem Interessenten – vorbehaltlich einer positiven Kapazitäts- und Bonitätsprüfung – ein Speichervertrag übermittelt, der ein verbindliches Angebot seitens OGSG darstellt. Kann die Dienstleistung nicht erbracht werden, wird dem Interessenten eine Absage übermittelt. Liegen für einen bestimmten Leistungszeitraum mehrere Anfragen vor, so wird die verfügbare Speicherkapazität nach der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen vergeben, soweit nicht ein abweichendes Kapazitätsvergabeverfahren gemäß Ziffer 2.7 veröffentlicht ist.
- 2.3 Das Angebot der OGSG auf Abschluss eines Speichervertrags gilt als angenommen, wenn der vom Kunden unterzeichnete Speichervertrag innerhalb der im Angebot genannten Angebotsfrist per E-Mail (eingescannte Kopie des unterzeichneten Speichervertrags) oder im Original bei OGSG eingeht.
- 2.4 OGSG behält sich das Recht vor, einen Speichervertrag nur dann abzuschließen, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Leistungserbringung kürzer oder gleich dem Leistungszeitraum ist.
- 2.5 Sofern der Speichervertrag dies vorsieht, finden die Regelungen des Annex D über die Einrichtung und Verwendung der Arbeitsgassubkonten bei Verwendung unterschiedlicher Marktgebiete (THE und TTF) Anwendung.
- 2.6 Um den optimalen Betrieb der Speicheranlagen zu gewährleisten behält sich OGSG das Recht vor, Ungebündelte Speicherkapazitäten nur in einem den Gebündelten Speicherkapazitäten entsprechenden Verhältnis anzubieten.
- 2.7 OGSG vergibt Speicherkapazitäten ausschließlich nach einem Mechanismus, der eine diskriminierungsfreie und transparente Kapazitätsvergabe bestmöglich gewährleistet. Sämtliche Informationen betreffend bevorstehender Kapazitätsvergabeverfahren werden zeitgerecht unter [www.omv-gas-storage.com](http://www.omv-gas-storage.com) veröffentlicht.



### 3. Speicherdienstleistungen

OGSG bietet im Rahmen ihres Produktportfolios die Ein- und Ausspeicherung sowie Lagerung von Erdgas in Form von Gebündelten und Ungebündelten Speicherkapazitäten als Feste und Unterbrechbare Leistungen an.

OGSG verpflichtet sich, die im Speichervertrag mit dem Kunden definierten Speicherdienstleistungen nach Maßgabe dieser Speicher-AGB für den Kunden zu erbringen. OGSG erbringt die Speicherdienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Betriebsabkommen gemäß Annex A. Der Kunde wird die Speicherdienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Betriebsabkommen gemäß Annex A in Anspruch nehmen.

### 4. Speicherbetrieb

#### 4.1 Entnahmemenge

Der Kunde kann nicht mehr Erdgas aus dem Erdgasspeicher entnehmen, als von ihm im Rahmen der mit ihm geschlossenen Speicherverträge eingelagert wurde oder durch Eigentumsübergang von anderen Kunden übernommen wurde.

#### 4.2 Übergabe des Erdgases

4.2.1 Abhängig vom vor- bzw. nachgelagerten Transportnetz (GTS oder NETRA) lautet die Übergabestelle wie folgt:

Transportnetz	Marktgebiet	Netzbetreiber	Übergabestelle
NETRA	THE (Trading Hub Europe)	Open Grid Europe GmbH	Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3
	THE (Trading Hub Europe)	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	UGS Etzel ESE
GTS	TTF (NL)	Gas Transport Services B.V.	Oude Statenijl (ETZEL-FREYA-H, E/E point 301401)

An diesen Punkten gehen sämtliche mit der Speicherung bzw. dem Transport von Erdgas verbundenen Risiken auf die betreffende Partei über, d.h.

im Falle der Einspeicherung auf die OGSG und im Falle der Ausspeicherung auf den Kunden.

- 4.2.2 OGSG wird das zur Einspeicherung übernommene Erdgas des Kunden nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen an der Übergabestelle übernehmen und in dem Erdgasspeicher speichern; OGSG wird das zur Ausspeicherung vorgesehene Erdgas des Kunden an der Übergabestelle bereitstellen. Die Nämlichkeit des Erdgases und dessen Brennwert müssen dabei nicht gewahrt werden. Das Erdgas verbleibt im (Mit-)Eigentum des Kunden. Der Umfang des (Mit-)Eigentums bestimmt sich nach dem Energiegehalt.

#### 4.3 Leistungseinschränkung/-unterbrechung

- 4.3.1 Eine Unterbrechung/Einschränkung von Speicherleistungen kann sich dergestalt auswirken, dass Erdgas des Kunden vorzeitig ausgespeichert werden muss oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt aus- oder eingespeichert werden kann, der Kunde also sein Arbeitsgasvolumen zeitweise nicht in vollem Maße nutzen kann oder auf sein Arbeitsgas nicht zugreifen kann. Eine Unterbrechung kann sich aber auch dergestalt auswirken, dass die Ein-/Ausspeicherleistung zeitweise niedriger ist als vertraglich vereinbart.
- 4.3.2 Eine Unterbrechung oder Einschränkung bezogen auf Ein- oder Ausspeicherleistung liegt nur vor, wenn der Kunde entsprechende Leistungen nominiert hat. Die Unterbrechung oder Einschränkung der Ein- oder Ausspeicherleistung besteht in der Differenz zwischen nominiert und tatsächlich zur Verfügung gestellter Leistung. Eine Unterbrechung oder Einschränkung des Arbeitsgasvolumens liegt vor, wenn das kontrahierte Arbeitsgasvolumen von OGSG ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Sie besteht in der Differenz zwischen kontrahiertem und tatsächlich zur Verfügung gestelltem Arbeitsgasvolumen.
- 4.3.3 Geplante Unterbrechungen und Einschränkungen der Speicherleistungen werden rechtzeitig im Voraus auf [www.omv-gas-storage.com](http://www.omv-gas-storage.com) veröffentlicht. Ungeplante Unterbrechungen und Einschränkungen werden veröffentlicht und dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.
- 4.3.4 Unterbrechbare Leistungen



Unterbrechbare Leistungen können seitens OGSG jederzeit unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit und solange die entsprechenden Speicherkapazitäten nicht verfügbar sind. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt im Falle einer Unterbrechung unverändert bestehen, da das Risiko einer Unterbrechung bei der Festlegung des Entgelts der unterbrechbaren Leistung entgeltmindernd berücksichtigt wird.

#### 4.3.5 Feste Leistungen

##### 4.3.5.1 Geplante Einschränkung/Unterbrechung

OGSG hat das Recht, die Festen Leistungen aufgrund von geplanten Wartungs-, Reparatur- und/oder Einbindearbeiten bzw. TÜV-Abnahmen am Erdgasspeicher zu unterbrechen oder einzuschränken. Die Zeiten der Einschränkung/Unterbrechung werden dem Kunden von OGSG rechtzeitig mitgeteilt und so gewählt, dass für den Kunden möglichst keine Beeinträchtigungen auftreten. OGSG wird die geplanten Wartungsarbeiten auf einen Zeitraum von bis zu maximal 15 (fünfzehn) Kalendertagen pro Kalenderjahr limitieren. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt für diesen Zeitraum bestehen.

##### 4.3.5.2 Ungeplante Einschränkung/Unterbrechung

OGSG kann die Erbringung Fester Leistungen einschränken oder unterbrechen, wenn dies aufgrund von Gefahren für Personen und/oder für technische Einrichtungen und/oder aufgrund technischer oder geologischer Störungen erforderlich ist. Für die Dauer dieser Einschränkung/Unterbrechung gilt 4.3.5.3.

##### 4.3.5.3 Refundierung von ungeplanten Einschränkungen/Unterbrechungen

Sollten Feste Leistungen auf Grund ungeplanter Wartungs-, Reparatur- und/oder Einbindearbeiten oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen, kommt folgende Regelung zur Anwendung:

- a) Wurden die Festen Leistungen als Ungebündelte Speicherkapazitäten gekauft, so wird die Zahlungsverpflichtung

tung für die betroffene Speicherkapazität (Einspeicherleistung, Ausspeicherleistung und/oder Arbeitsgasvolumen) für die Dauer der Unterbrechung/Einschränkung entsprechend dem Ausmaß der Unterbrechung/Einschränkung reduziert (im Fall der Unterbrechung auf null).

- b) Wurden die Festen Leistungen in Form von Gebündelten Speicherkapazitäten gekauft, setzt sich der Gesamttarif des Speicherbündels folgendermaßen zusammen:

Einspeicherleistung:	35 %
Ausspeicherleistung:	35 %
<u>Arbeitsgasvolumen:</u>	<u>30 %</u>
Gesamt tarif	100%

Werden eine oder mehrere der Festen Leistungen des Speicherbündels unterbrochen oder eingeschränkt, so wird die Nichtverfügbarkeit der betreffenden Festen Leistung von OGSG errechnet und als Prozentsatz ausgewiesen. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden reduziert sich im betroffenen Zeitraum um den errechneten Prozentsatz.

- 4.3.6 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Speichervertrag und diesen Speicher-AGB nicht nach und berechtigt dies OGSG zur Zurückbehaltung ihrer Leistung gemäß § 273 BGB und/oder § 323 BGB, kann OGSG die Leistungserbringung solange einschränken oder unterbrechen, so lange das Zurückbehaltungsrecht besteht. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt in diesem Zeitraum bestehen.
- 4.3.7 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen OGSG im Zusammenhang mit den unter Artikel 4.3.5 bis 4.3.6 genannten Leistungseinschränkungen/-unterbrechungen werden einvernehmlich ausgeschlossen.
- 4.3.8 Einschränkungen oder Unterbrechungen im vor- oder nachgelagerten Transportnetz liegen nicht im Verantwortungsbereich von OGSG und haben keinen Einfluss auf die bestehende Zahlungsverpflichtung des Kunden.

#### **4.4 Verpflichtende Einspeicherung**

- 4.4.1 Wenn bergbehördliche Auflagen und/oder die technische Sicherheit oder der Erhalt der dauerhaften technischen Leistungsfähigkeit des Speichers dies erfordern, ist OGSG berechtigt, den Kunden zu einer Fahrweise zu verpflichten, die den erforderlichen Mindestdruck sicherstellt.
- 4.4.2 Wenn Vorgaben gemäß 4.4.1. erforderlich werden, wird OGSG diese auf das Mindestmaß beschränken und dem Kunden nach Möglichkeit weiterhin ein Höchstmaß an Flexibilität einräumen.
- 4.4.3 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt im Falle einer vorgegebenen Fahrweise unverändert aufrecht.
- 4.4.4 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen OGSG im Zusammenhang mit einer dem Kunden vorgegebenen Fahrweise werden einvernehmlich ausgeschlossen.

#### **5. Dispatchingdienstleister**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass OGSG einen Dienstleister mit der Abwicklung sämtlicher Dispatchingdienstleistungen beauftragt hat. Sämtliche Leistungen des Dispatchingdienstleisters im Rahmen des Speichervertrags erbringt dieser als Erfüllungsgehilfe von OGSG.

OGSG wird den Kunden darüber in Kenntnis setzen, wenn der Dispatchingdienstleister während des Leistungszeitraums ausgewechselt wird. Dies wird OGSG dem Kunden mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden mitteilen, damit der Kunde etwaig notwendige technische und/oder organisatorische Anpassungen durchführen kann.

#### **6. Transportrechte**

- 6.1 Der Kunde ist für den Transport des Gases bis zu der im Speichervertrag zugeordneten Übergabestelle verantwortlich. Der Abschluss der erforderlichen Transportverträge und die Abgabe der Transportnominierungen zur Bereitstellung von Gasmen gen an den Übergabestellen zur Ein- bzw. Ausspeicherung liegen in der Verantwor tung des Kunden.
- 6.2 Der Kunde hat die Vorgaben des Annex D zur grenzübergreifenden Speichernutzung zu beachten.



## 7. Gasqualität

Die Qualität des vom Kunden gelieferten Erdgases muss dem vom jeweiligen Netzbetreiber veröffentlichten Qualitäts- und Druckerfordernissen der jeweiligen Übergabestelle entsprechen.

## 8. Steuern und Abgaben

Die im Speichervertrag angeführten Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Energiesteuer oder jeglicher sonstiger Steuer.

Die gesetzliche Umsatzsteuer und jede sonstige (künftige) Steuer oder Abgabe, die aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Speichervertrages zahlbar ist/wird, wird von OGSG zusätzlich zum Entgelt für die vereinbarte Speicherdiensleistung in Rechnung gestellt und ist vom Kunden zu bezahlen, soweit sie nicht ohnehin direkt vom Kunden zu entrichten ist.

Insbesondere ist jegliche deutsche und/oder niederländische Verbrauchssteuer vom Kunden zu tragen.

Etwaige im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sicherheiten gemäß Artikel 10 und/oder mit der Übertragung des Speichervertrages gemäß Artikel 19 und/oder mit der Übertragung von Nutzungsrechten gemäß Artikel 20 anfallende Steuern und Gebühren sind vom übertragenden und vom übernehmenden Unternehmen zu tragen. Beide Unternehmen haften im Zweifel gesamtschulderisch.

## 9. Entgelt und Zahlung

Alle Tarife und Preisangaben gemäß Speichervertrag sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 9.1 Höhe des Entgelts

Die Höhe des vom Kunden an OGSG zu entrichtenden Entgelts ist abhängig von der vereinbarten Speicherdiensleistung und ist in dem mit dem Kunden geschlossenen Speichervertrag festgelegt.

### 9.2 Wertanpassung Speicherentgelte

Eine Wertanpassung der Vergütung (das betrifft Speicherentgelte sowie Variable Kosten) für Speicherverträge mit Laufzeiten von über einem Jahr wird im jeweiligen Speichervertrag gesondert geregelt.



### 9.3 Rundung des Entgelts

Das berechnete Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Zahlen ohne Nachkommastellen gerundet.

### 9.4 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Die Rechnung wird in der Regel bis zum 5. Bankarbeitstag des Kalendermonats per E-Mail verschickt. Die Vergütung für die Speicherleistung ist in Höhe des monatlichen Entgelts monatlich im Voraus zu entrichten. Die tatsächlich angefallenen variablen Kosten werden im Folgemonat abgerechnet.

### 9.5 Fälligkeit

Rechnungen sind innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung per Email zur Zahlung fällig.

### 9.6 Bankgebühren

Sämtliche Bankgebühren im Zusammenhang mit der Überweisung sind vom Kunden zu tragen.

### 9.7 Verzug

9.7.1 Der Kunde kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum (Artikel 9.5) dem Bankkonto der OGSG ohne Abzüge gutgeschrieben ist.

9.7.2 Im Verzugsfall werden dem Kunden für jeden Tag des Verzugs Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 288 BGB berechnet.

### 9.8 Beanstandung der Rechnung

Einwendungen wegen Unrichtigkeit der Rechnung hat der Kunde innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Rechnungserhalt schriftlich gegenüber OGSG zu erheben. Die Nichterhebung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird OGSG den Kunden in der Rechnung besonders hinweisen. Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen die Rechnung berechtigen den Kunden nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen des Kunden zulässig.

## 9.9 Zurückbehaltungsrecht

Wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, hat OGSG das Recht, die Erbringung der Speicherdiestleistungen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Nachfrist bis zur Bezahlung auszusetzen. Weitergehende Ansprüche von OGSG, insbesondere auf Schadensersatz bleiben unberührt.

## 10. Sicherheit

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, OGSG für jeden geschlossenen Speichervertrag eine Sicherheit zu stellen, die dazu dient, die Zahlungsverpflichtung des Kunden aus dem Speichervertrag zu besichern. Nach Wahl des Kunden kann die Sicherheit entweder in Form einer Bankgarantie gemäß Annex B, einer Vorauszahlung oder einer Garantie der Muttergesellschaft gemäß Annex C geleistet werden.

### 10.2 Höhe der Sicherheit

#### 10.2.1 Einstufung nach Risikoklassen

Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus der Einstufung des Kunden durch die Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und/oder Fitch gemäß folgendem Schema:

Risiko-klasse	Standard & Poor's	Moody's	Fitch	Höhe der Be-sicherung
1	AAA bis BBB-	Aaa bis Baa3	AAA bis BBB-	keine
2	BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3	BB+ bis BB-	Entsprechend Artikel 10.2.2
3	Schlechter als BB-	Schlech-ter als Ba3	Schlechter als BB-	Entsprechend Artikel 10.2.3

Sollte der Kunde über kein Rating der oben angeführten Ratingagenturen verfügen, wird zwischen dem Kunden und OGSG eine alternative Feststellung der Risikoklasse vereinbart.

#### 10.2.2 Kundenrating der Risikoklasse 2



Im Falle eines Ratings des Kunden entsprechend der Risikoklasse 2 errechnet sich die Höhe der Sicherheit in Abhängigkeit des Leistungszeitraums wie folgt:

- (1) Speicherverträge mit einem Leistungszeitraum von bis zu 1 (einem) Monat sind vom Kunden nicht zu besichern.
- (2) Bei Speicherverträgen mit einem Leistungszeitraum von mehr als 1 (einem) bis zu 6 (sechs) Monaten entspricht die Höhe der Sicherheit der Höhe des durchschnittlichen Entgelts für einen Monat zum Zeitpunkt der Angebotslegung.
- (3) Bei Speicherverträgen mit einem Leistungszeitraum von mehr als 6 (sechs) bis zu 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe der Sicherheit der Höhe des durchschnittlichen Entgelts für zwei Monate zum Zeitpunkt der Angebotslegung.
- (4) Bei Speicherverträgen mit einem Leistungszeitraum von mehr als 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe der Sicherheit der Höhe des durchschnittlichen Entgelts für drei Monate zum Zeitpunkt der Angebotslegung.

#### 10.2.3 Kundenrating der Risikoklasse 3

Im Falle eines Ratings des Kunden entsprechend der Risikoklasse 3 wird die Höhe der Sicherheit zwischen dem Kunden und OGSG individuell vereinbart.

#### 10.2.4 Gewinn- und Verlustabführungsvertrag

Wenn ein Gewinn- und Verlustabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG zwischen dem Kunden und einem herrschenden Unternehmen besteht, kann auf Kundenwunsch und unter Nachweis des (Fort-)Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages das Rating des herrschenden Unternehmens zur Berechnung des Kreditratings herangezogen werden.

### 10.3 Art der Sicherheit

#### 10.3.1 Bankgarantie

Eine Bankgarantie gemäß Annex B (Muster Bankgarantie) ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Bankarbeitstage nach Abschluss des Speichervertrages an OGSG zu übermitteln. Von der Muster-Bankgarantie abweichende

Dokumente werden von OGSG als nicht gültig zurückgewiesen. Die Risikoklasse der ausstellenden Bank (Garantiegeber) muss der Risikoklasse 1 entsprechen.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, steht OGSG ein Kündigungsrecht gemäß Artikel 10.4 zu.

#### 10.3.2 Vorauszahlung

Eine Vorauszahlung ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Bankarbeitstage nach Abschluss des Speichervertrages abzugsfrei auf ein von OGSG anzugebendes Konto zu tätigen. Wird die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig geleistet, steht OGSG ein Kündigungsrecht gemäß Artikel 10.4 zu.

Die vom Kunden an OGSG geleistete Vorauszahlung wird mit der Zahlungsverpflichtung des Kunden am Ende des Leistungszeitraums gegengerechnet.

#### 10.3.3 Garantie der Muttergesellschaft

Die Risikoklasse der ausstellenden Muttergesellschaft muss Risikoklasse 1 entsprechen. Die Garantie der Muttergesellschaft gemäß Annex C (Muster Garantie der Muttergesellschaft) ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Bankarbeitstage nach Abschluss des Speichervertrages an OGSG zu übermitteln. Von der Muster-Garantie abweichende Dokumente werden von OGSG zurückgewiesen.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, steht OGSG ein Kündigungsrecht gemäß Artikel 10.4 zu.

### 10.4 Nichtleistung der Sicherheit

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit insofern nicht nach, als die in Artikel 10.3 geforderten Voraussetzungen der Sicherheitenstellung nicht eingehalten werden, kann der Speichervertrag von OGSG mit sofortiger Wirkung beendet werden. OGSG ist in diesem Fall von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag entbunden.

### 10.5 Verschlechterung des Kreditratings

OGSG ist jederzeit berechtigt, das Kreditrating des Kunden zu überprüfen. Im Falle einer Verschlechterung des Ratings des Kunden oder des Garantiegebers hat OGSG



das Recht (weitere) Sicherheiten vom Kunden gemäß den vorstehenden Regelungen einzufordern. Die (weitere) Sicherheit ist vom Kunden spätestens 10 (zehn) Bankarbeitstage nach Aufforderung an OGSG zu übermitteln.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, steht OGSG ein Kündigungsrecht gemäß Artikel 10.4 zu.

#### **10.6 Benachrichtigungspflicht gegenüber OGSG**

Der Kunde verpflichtet sich, OGSG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, sobald sich das Rating des Kunden verschlechtert oder jenes des Garantiegebers schlechter als Risikoklasse 1 wird oder Ereignisse eintreten die wesentlichen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit des Kunden haben. Auch drohende Insolvenzverfahren sind OGSG unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Kunde bei Anwendung des Artikel 10.2.4 verpflichtet, OGSG über die Beendigung des Gewinn- und Verlustabführungsvertrages unverzüglich zu informieren.

Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht nach, steht OGSG ein Kündigungsrecht gemäß Artikel 10.4 zu.

#### **11. Maßnahmen zur Vermeidung von Kapazitätshortung**

- 11.1 Um die maximale Ausnutzung von Speicherkapazitäten in den Speichern der OGSG zu gewährleisten und einer künstlichen Verknappung vorzubeugen oder dieser abzuhelpfen, wird OGSG als Feste Leistungen kontrahierte Speicherkapazitäten des Kunden Dritten auf kurzfristiger, Unterbrechbarer Basis zur Verfügung stellen, solange der Kunde die Kapazitäten nicht nutzt, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche gegen OGSG ableiten kann oder sich die von ihm geschuldete Vergütung reduziert. Sobald der Kunde die Speicherkapazitäten auf fester Basis erneut nominiert, ist ihm die Nutzung zu ermöglichen.



11.2 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, kontrahierte Speicherleistungen entsprechend den Regelungen des Artikels 19 und 20 am Sekundärmarkt zu übertragen.

## **12. Füllstandsvorgaben gemäß § 35 b EnWG**

12.1 Im Zeitraum vom 30.04.2022 bis zum 01.04.2025 gelten für die Nutzung des Erdgasspeichers die nachfolgenden vertraglichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des § 35b Abs. 1 EnWG.

12.2 Im Erdgasspeicher sollen folgende Füllstände als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen des Erdgasspeichers zu den genannten Stichtagen vorgehalten werden (Füllstandsvorgaben):

- (i) am 1. Oktober: 80 Prozent
- (ii) am 1. November: 90 Prozent
- (iii) am 1. Februar: 40 Prozent

Soweit in Umsetzung des § 35b Abs. 3 EnWG durch Rechtsverordnung abweichende Zeitpunkte und/oder abweichende Füllstände vorgegeben werden, sind diese maßgeblich.

12.3 Ausschließlich für Kunden, die nach dem 30.04.2022 mit OGSG einen Speichervertrag abgeschlossen haben, der Arbeitsgasvolumen auf fester Basis beinhaltet, gilt:

- 12.3.1 Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben im Erdgasspeicher nach Ziffer 12.1 technisch nicht erreicht werden können, weil mindestens einer der Kunden das von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumen nicht nutzt, ist OGSG berechtigt und verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten des bzw. der betreffenden Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 12.3.2 Die Überlassung von Speicherkapazitäten betrifft maximal den Anteil des Arbeitsgasvolumens, um den das Arbeitsgas des Kunden zu den betreffenden Stichtagen hinter der Füllstandsvorgabe bezogen auf das Arbeitsgasvolumen des Kunden zurückbleibt. Betrifft die Nichtnutzung mehrere Kunden, erfolgt die Überlassung der Speicherkapazitäten anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung der betreffenden Kunden in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang.
- 12.3.3 Die Überlassung erfolgt jeweils bis zum Ende des laufenden Speicherjahres. Sie umfasst neben dem entsprechenden Anteil am Arbeitsgasvolumen des betreffenden Kunden auch den Anteil der Ein- und Ausspeicherleistung, der prozentual dem Verhältnis zwischen den an den Marktgebietsverantwortlichen überlassenen Arbeitsgasvolumen im Verhältnis zum Arbeitsgasvolumen des betreffenden Kunden betrifft.



- 12.3.4 Für Zeiträume, in denen die vom Kunden gebuchten Speicherkapazitäten nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 0.1 – 0.3 an den Marktgebietsverantwortlichen überlassen werden, bleibt der Kunde trotzdem zur vollen ungekürzten Zahlung des Speicherentgelts verpflichtet. Variable Kosten, die durch die Nutzung der Speicherkapazitäten durch den Marktgebietsverantwortlichen entstehen, trägt der Kunde aber nicht. Der betroffene Kunde kann die entsprechenden Speicherkapazitäten, die ihm entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen überlassen werden, währenddessen allein auf unterbrechbarer Basis weiternutzen.
- 12.3.5 OGSG wird dem Kunden eine drohende Maßnahme gemäß den Ziffern 0.1 – 0.3 mit einer Frist von fünf Bankarbeitstagen vorankündigen und dem Kunden hierdurch Gelegenheit geben, das von der Maßnahme bedrohte Arbeitsgasvolumen rechtzeitig selbst zu befüllen.
- 12.3.6 Eine Entziehung von Nutzungsrechten, in Teilen erfolgt stets in solchen Leistungseinheiten, wie sie im Speichervertrag des Kunden ausgewiesen sind, d.h. sofern der Kunde Speicherbündel kontrahiert hat, werden ihm einzelne Speicherbündel im Ganzen, aber keine Teile von Speicherbündeln entzogen. Hat der Kunde ungebündelte Kapazitäten kontrahiert, werden ihm die entsprechenden Bestandteile der ungebündelten Kapazitäten entzogen.
- 12.4 Für Kunden, die vor dem 30.04.2022 bei OGSG Speicherkapazitäten mit festem Arbeitsgasvolumen für Zeiträume vor dem 01.04.2025 kontrahiert haben, gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffer 0 nur, wenn der betreffende Kunde der Anwendung der Ziffer 0 schriftliche Erklärung gegenüber dem Speicherbetreiber ausdrücklich zugestimmt hat.
- 12.5 Für Speicherzeiträume nach dem 01.04.2025 sind die Regelungen dieses Artikels 12 nicht anzuwenden.
- 12.6 Im Falle der Übertragung von Nutzungsrechten nach Artikel 20 bleibt der Kunden im Verhältnis zu OGSG der Adressat für Maßnahmen der Ziffer 12.3, wobei der Entzug von Speicherkapazitäten nach Maßgabe der Ziffer 12.3 auch im Verhältnis von OGSG zu dem übernehmenden Dritten gleichermaßen Wirkung entfaltet

### **13. Nicht entnommene Erdgasmengen**

- 13.1 Bei Speichervertragsende muss der Kunde sein Arbeitsgas vollständig entnommen haben oder das Eigentum am Erdgas auf einen anderen Speicherkunden übertragen haben, welcher über einen gültigen Speichervertrag mit OGSG mit einem zur Aufnahme des Arbeitsgases ausreichenden freien Arbeitsgasvolumen verfügt.

- 13.2 Schließt der Kunde vor oder zum Ende der Laufzeit eines Speichervertrags einen zeitlich direkt anschließenden neuen Speichervertrag mit OGSG ab, mit dem entsprechendes Arbeitsgasvolumen kontrahiert wird, oder erwirbt entsprechendes Arbeitsgasvolumen am Sekundärmarkt gemäß Artikel 19 und/oder 20, so wird das im Speicher verbleibende Arbeitsgas als Arbeitsgas betrachtet, welches der Kunde im Rahmen seines neuen Vertrages gespeichert hat.
- 13.3 Für den Fall, dass trotz schriftlicher Aufforderung von OGSG an den Kunden, sein Gas aus dem Speicher zu entnehmen, dieses zu Vertragsende weder entnommen, an einen anderen Speicherkunden übertragen, noch ein neuer anschließender Speichervertrag abgeschlossen wurde, ermächtigt der Kunde OGSG hiermit, die im Speicher verbliebenen Gasmengen ohne weitere Zustimmung des Kunden nach Vertragsende zu entnehmen und im Namen des Kunden auf einer geeigneten Plattform zu veräußern. Im Fall eines positiven Veräußerungserlöses wird OGSG dem Kunden 75 (fünfundsiebzig) Prozent des erzielten Erlöses abzüglich der OGSG entstandenen Kosten zahlen. Weitergehende Ansprüche von OGSG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Beträgt der Marktwert für Gasmengen, welche der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung von OGSG, sein Gas aus dem Speicher zu entnehmen, zu Vertragsende weder entnommen, an einen anderen Speicherkunden übertragen, noch einen neuen anschließenden Speichervertrag abgeschlossen hat, weniger als EUR 1.000,00, geht das Eigentum an den Gasmengen abweichend von den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 entschädigungslos auf OGSG über. Der Marktwert der Gasmengen bemisst sich jeweils anhand des EEX Natural Gas Settlement Preis zum Zeitpunkt des Vertragsendes.

#### **14. Informationspflicht**

Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des gesetzlich Zulässigen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für die Erfüllung des Speichervertrages sowie für die Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes notwendig sind.

#### **15. Vertrauliche Information**

- 15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des Speichervertrags - mit Ausnahme dieser AGB - sowie Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei darstellen, streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.



- 15.2 Die vorangehende Bestimmung gilt nicht für Informationen, die an Behörden in Entsprechung von behördlichen Aufträgen oder in Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen weitergegeben werden müssen, und auch nicht für Informationen, die ohne Verstoß gegen vorstehende Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt geworden sind.
- 15.3 Der Kunde erklärt vorab seine Zustimmung, dass zur operativen Abwicklung von Speicherverträgen notwendige Daten an den von OGSG gewählten Dispatchingdienstleister sowie an OMV Gas Storage GmbH weitergegeben werden.
- 15.4 Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den für die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge erforderlichen Umfang oder die gesetzliche Informationspflicht zu beschränken und die andere Vertragspartei über die Weitergabe der Information schriftlich zu informieren. Die Empfänger solcher Informationen sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Informationspflicht über die Weitergabe gilt nicht für Fälle von Ziffer 15.3.
- 15.5 Die Verbindlichkeit dieses Artikels besteht nach Ablauf oder Kündigung des Speichervertrages weiter fort.

## **16. Höhere Gewalt**

- 16.1 Keine der Vertragsparteien ist für die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen, welche auf einen Fall höherer Gewalt (gemäß nachfolgender Definition) zurückzuführen ist, verantwortlich. Der betroffene Vertragspartner ist von seiner Leistung, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird, für die Dauer dieses Ereignisses und in dem Ausmaß der Verhinderung befreit.
- 16.2 Unter „höherer Gewalt“ versteht man Ereignisse oder Umstände, deren Auswirkungen es für den betroffenen Vertragspartner unmöglich oder rechtswidrig machen oder unverhältnismäßig erschweren, seinen Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen, (ii) dem Vertragspartner nicht zurechenbar sind, und (iii) vom sich auf höhere Gewalt berufenden Vertragspartner ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhergesehen, vermieden, bewältigt, oder beseitigt werden konnten.
- 16.3 Falls alle Kriterien dieser Definition erfüllt sind, werden beispielsweise folgende Ereignisse und Umstände als Fälle höherer Gewalt behandelt: (a) Naturkatastrophen, Enteignung oder Beschlagnahme von Einrichtungen, staatsfeindliche Handlungen,



Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Sabotage, Ausschreitungen, zivile Unruhen, Terrorismus sowie jeweils jede glaubwürdige Androhung davon; (b) Feuer, Explosionen, Hurrikans, Tornados, Erdbeben, Vulkane, außergewöhnliche Wetterbedingungen, die keine Vorgeschichte regelmäßigen Vorkommens besitzen oder andere Naturereignisse, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen; (c) Pest, Epidemien, Pandemien, Embargos, Sanktionen oder andere Einschränkungen betreffend Warenausfuhr, Dienstleistungen oder Technologien, Quarantäne, Maßnahmen oder Untätigkeit einer zuständigen Behörde; und (d) Streik, Aussperrung oder eine andere Form von Arbeitskampf oder Arbeitskonflikt, welche/r ein Unternehmen oder einen Betrieb des betroffenen Vertragspartners oder dessen Auftragnehmer oder Subunternehmer anbelangt; (e) behördlich angeordnete Maßnahmen gemäß VO (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung („SoS-VO“) bzw. der auf Grundlage dieser VO erlassenen Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Krisen- und Notfallplanung in Deutschland, insbesondere aber nicht ausschließlich Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz – EnSiG) und Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV) und f) ein Ereignis oder einen Umstand oder eine Kombination dergleichen, das/der/die einer dieser aufgezählten Situationen gleichkommt.

16.4 Zahlungsschwierigkeiten einer Partei stellen in keinem Fall höhere Gewalt dar.

16.5 Unmittelbar nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt hat der betroffene Vertragspartner den anderen in allen Einzelheiten darüber in Kenntnis zu setzen. Anschließend haben die Vertragspartner gemeinsam über geeignete Maßnahmen zu beraten. Unbeschadet dessen hat der betroffene Vertragspartner unverzüglich alle technischen und wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen zu treffen, um mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten und die Voraussetzungen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen möglichst wieder herzustellen.

16.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragspartner seine eigenen im Zuge höherer Gewalt angefallenen und erlittenen Kosten, Ausgaben, Verluste und Schäden.

16.7 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine Anpassung des Speichervertrages zu vereinbaren.



## **17. Haftung**

- 17.1 Die Parteien haften unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Parteien unabhängig vom Grad des Verschuldens ebenfalls unbeschränkt.
- 17.2 Im Übrigen haften die Parteien nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 17.3 Typischerweise ist bei Geschäften der vorliegenden Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- 17.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter und Organe der Parteien.
- 17.5 Die Haftung der Parteien für ihre Erfüllungsgehilfen ist für Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und für Vermögensschäden auf EUR 500.000 begrenzt.
- 17.6 OGSG haftet für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von OGSG, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Die Haftung gemäß diesem Absatz 6 ist in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und in Höhe von EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt.
- 17.7 Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Kunden je Schadensereignis die Höchstgrenze von EUR 10 Mio. wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.
- 17.8 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes und anderen zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.



## **18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 18.1 Der Speichervertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf sowie seiner Kollisionsnormen.
- 18.2 Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Speichervertrag und diesen AGB, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit dieser AGB und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht soll aus 3 (drei) Schiedsrichtern zusammengesetzt sein. Schiedsort ist Köln. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch, die Parteien können jedoch Englisch als Schiedssprache vereinbaren. Die Parteien vereinbaren, die Existenz und den Inhalt eines etwaigen Schiedsverfahrens sowie das Schiedsurteil geheim zu halten, insoweit gilt Artikel 15 entsprechend.

## **19. Übertragung des Vertragsverhältnisses (Assignment)**

- 19.1 Die Übertragung des Speichervertrages zur Gänze oder in Teilen auf Dritte kann nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen.
- 19.2 Die Erteilung der Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Bei einer Übertragung des Vertrags seitens des Kunden auf einen Dritten hat der Dritte entsprechend Artikel 10 Sicherheit zu leisten. Die vom Kunden geleistete Sicherheit wird OGSG ihm nach Erhalt der Sicherheit des Dritten zurückgeben.
- 19.3 Eine Übertragung an verbundene Unternehmen gem. § 15 Aktiengesetz bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sofern das übernehmende Unternehmen entsprechend Artikel 10 Sicherheit leistet. Die vom Kunden geleistete Sicherheit wird OGSG ihm nach Erhalt der Sicherheit des übernehmenden Unternehmens zurückgeben.
- 19.4 Eine Übertragung des Speichervertrages in Teilen ist nur so möglich, wie die entsprechenden Teile (Leistungseinheiten) im Speichervertrag des Kunden als gesonderte Einheiten ausgewiesen sind, d.h. sofern der Kunde Speicherbündel kontrahiert hat, kann er einzelne Speicherbündel, aber keine Teile von Speicherbündeln übertragen. Hat der Kunde ungebündelte Kapazitäten kontrahiert kann er Teile hiervon übertragen, sofern sowohl die übertragenen als auch die beim Kunden zurückbleibenden Teile in Einheiten festgelegt sind, die OGSG gegenüber Speicherkunden anbietet. Im Falle einer teilweisen Übertragung kann das übertragende Unternehmen eine Reduzierung der gestellten Sicherheit nach Artikel 10 verlangen, soweit das übernehmende Unternehmen für den übernommenen Teil entsprechend Artikel 10 Sicherheit leistet.



- 19.5 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 10 (zehn) Bankarbeits-tage vor dem von ihm angestrebten Übertragungszeitpunkt OGSG eine vollständig ausgefüllte Übertragungsmittelung (abrufbar unter <https://www.omv-gas-storage.com/de/storage-germany/downloads>), die sowohl vom Kunden als auch vom übernehmenden Dritten unterzeichnet ist, in dreifacher Ausführung im Original zugeht.
- 19.6 OGSG wird in der Regel innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Zugang der Übertragungsmittelung mitteilen, ob sie einer Übertragung zustimmt. OGSG erteilt die Zustimmung durch Gegenzeichnung und Übermittlung der Übertragungsmittelung an den Kunden sowie den übernehmenden Dritten. Im Falle einer Ablehnung wird OGSG eine entsprechende Stellungnahme an alle involvierten Parteien übermitteln.
- 19.7 Im Falle einer Übertragung von Arbeitsgasvolumen kann vom Kunden nur un-genutztes, also noch verfügbares Arbeitsgasvolumen übertragen werden. Andernfalls erteilt OGSG keine Zustimmung zur Übertragung. Sollte es wegen falscher Angaben des Kunden doch zu einer Übertragung von bereits genutztem Arbeitsgasvolumen kommen, wird dem Kunden für jeden Tag, an dem sich eine über das ihm nach der Übertragung noch zustehende Arbeitsgasvolumen hinausgehende Gasmenge in den Speichern der OGSG befindet, ein zusätzliches Entgelt für ein dieser Gasmenge entsprechendes Arbeitsgasvolumen gemäß den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Tarifen auf der Homepage der OGSG in Rechnung gestellt.
- 19.8 Im Falle einer Übertragung tritt das übertragende Unternehmen alle Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag für die übertragenen Kapazitäten an den übernehmenden Dritten ab. Mit Wirksamwerden der Übertragung ist das übertragende Unternehmen von den künftigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Speichervertrag für die gemäß der Übertragungsmittelung übertragenen Kapazitäten befreit.
- 19.9 Mit Wirksamwerden der Übertragung übernimmt der übernehmende Dritte für die gemäß Übertragungsmittelung übertragenen Kapazitäten alle vertraglichen Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag, einschließlich der Zahlungsverpflichtung.
- 19.10 Für jede Übertragung erhebt OGSG sowohl vom übertragenden Unternehmen als auch von dem übernehmenden Dritten ein „Entgelt für Vertragsübertragungen“ in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung geltenden Höhe.
- 19.11 Der übernehmende Dritte hat zusätzlich das jährliche Systemdienstleistungsentgelt in der jeweils geltenden Höhe zu leisten, mit dem die systemtechnische Anbindung des übernehmenden Dritten und die Errichtung und laufende Bilanzierung von Arbeitsgaskonto und Arbeitsgassubkonten zu vergüten ist. Ein zusätzliches Sys-

temdienstleistungsentgelt wird nicht erhoben, soweit für den übernehmenden Dritten für den Zeitraum, für den die Übertragung wirkt, ohnehin bereits aufgrund anderer vertraglicher Beziehungen des übernehmenden Dritten zu OGSG Arbeitsgassubkonten geführt werden.

## **20. Übertragung von Nutzungsrechten („Subletting“)**

- 20.1 Der Kunde kann seine kontrahierten Speicherkapazitäten einem Dritten zur Nutzung überlassen. Der Kunde bleibt im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte Vertragspartner der OGSG und ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Entgelts sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Gasmengen, verpflichtet.
- 20.2 Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch OGSG ist der Kunde auch berechtigt, die Ausübung seiner Nutzungsrechte an kontrahierten Speicherkapazitäten aus dem Speichervertrag ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, so dass dieser die Nominierungen selbst vornehmen kann. Dies stellt keine (Teil-)Vertragsübertragung dar, so dass die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der Zahlungsverpflichtung weiterhin beim Kunden liegen. Der Kunde haftet gegenüber OGSG für alle Handlungen des Dritten wie für sein eigenes Handeln. Die Erteilung der Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 20.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass OGSG spätestens 10 (zehn) Bankarbeits Tage vor dem von ihm angestrebten Übertragungszeitpunkt eine Mitteilung über die Übertragung von Nutzungsrechten) per e-Mail zugeht. Eine Mitteilung mit kürzerer Frist kann OGSG nach eigenem Ermessen akzeptieren.
- 20.4 OGSG wird in der Regel innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Zugang dieser Informationen der Übertragung zustimmen. Im Falle einer Ablehnung wird OGSG eine entsprechende Stellungnahme an alle involvierten Parteien übermitteln.
- 20.5 Eine Übertragung von Nutzungsrechten in Teilen ist nur so möglich, wie die entsprechenden Teile (Leistungseinheiten) im Speichervertrag des Kunden als gesonderte Einheiten ausgewiesen sind, d.h. sofern der Kunde Speicherbündel kontrahiert hat, kann er einzelne Speicherbündel, aber keine Teile von Speicherbündeln übertragen. Hat der Kunde ungebündelte Kapazitäten kontrahiert kann er Teile hiervon übertragen, sofern sowohl die übertragenen als auch die beim Kunden zurückbleibenden Teile in Einheiten festgelegt sind, die OGSG gegenüber Speicherkunden anbietet.



- 20.6 Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechtes an Arbeitsgasvolumen darf der Kunde nur ungenutztes, also noch frei verfügbares Arbeitsgasvolumen übertragen. Andernfalls wird dem Kunden für jeden Tag für die entsprechende Überschreitung des Arbeitsgasvolumens der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Tagestarif für das ungebündelte Arbeitsgasvolumen verrechnet. Darüber hinausgehender Schaden kann durch OGSG gesondert geltend gemacht werden.
- 20.7 Für jede Übertragung von Nutzungsrechten erhebt OGSG sowohl vom übertragenden Unternehmen als auch von dem übernehmenden Dritten ein „Entgelt für Nutzungsübertragungen“ in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung geltenden Höhe.
- 20.8 Der übernehmende Dritte hat zusätzlich das jährliche Systemdienstleistungsentgelt in der jeweils geltenden Höhe zu leisten, mit dem die systemtechnische Anbindung des übernehmenden Dritten und die Errichtung und laufende Bilanzierung von Arbeitsgaskonto und Arbeitsgassubkonten zu vergüten ist. Ein zusätzliches Systemdienstleistungsentgelt wird nicht erhoben, soweit für den übernehmenden Dritten für den Zeitraum, für den die Übertragung wirkt, ohnehin bereits aufgrund anderer vertraglicher Beziehungen des übernehmenden Dritten zu OGSG Arbeitsgassubkonten geführt werden.

## **21. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- 21.1 OGSG schließt Speicherverträge nur zu den vorliegenden, im Internet unter [www.omv-gas-storage.com](http://www.omv-gas-storage.com) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Speicher-AGB) ab; die Speicher-AGB sind integrierter Bestandteil jedes Speichervertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Speicher-AGB und den Bestimmungen des Speichervertrages haben die Bestimmungen des Speichervertrages Vorrang. Diese Version der Speicher-AGB gilt ausschließlich für Speicherverträge, deren Laufzeit am oder nach dem 30. April 2022 beginnt oder für Speicherverträge mit früherem Laufzeitbeginn, bei denen der Kunde der Anwendung dieser Version der Speicher-AGB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 21.2 Änderungen und Ergänzungen der Speicher-AGB sind jederzeit mit den nachstehenden Einschränkungen möglich:

OGSG veröffentlicht die neuen Speicher-AGB in geeigneter Weise und verständigt den Kunden davon. Der Kunde hat die Möglichkeit, binnen 6 Wochen ab Zugang der Mitteilung den geänderten AGB schriftlich zu widersprechen. Wenn der Kunde nicht



fristgerecht widerspricht, gelten die neuen AGB für bestehende und neu abzuschließende Verträge als vereinbart. Auf diese Folge wird OGSG den Kunden bei Mitteilung von den geänderten AGB ausdrücklich hinweisen.

Erhebt der Kunde Widerspruch gegen die neuen AGB, so ist OGSG berechtigt, den Speichervertrag unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zu kündigen.

- 21.3 Es gelten ausschließlich die Speicher-AGB der OGSG. Entgegenstehende, ergänzende oder sonst von diesen Speicher-AGB oder dem Speichervertrag abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn OGSG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Auch die vorbehaltlose Erbringung der Speicherleistungen gilt nicht als Anerkennung entgegenstehender, ergänzender oder sonst abweichender Bedingungen des Kunden.
- 21.4 Jedwede Frage, die von Speichervertrag und/oder den Speicher-AGB nicht ausdrücklich geregelt wird, ist zwischen den Vertragsparteien in Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten zu regeln.

## **22. Unwirksame Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Speichervertrages und/oder der Speicher-AGB und/oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Vertragspartner möglichst gleichwertige, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

## **23. Vertragsdauer, Verlängerung, Vertragsauflösung**

- 23.1 Ungeachtet der Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsbeendigung gem. Art. 23.2 endet der Speichervertrag automatisch mit Ablauf des Leistungszeitraums. Soweit bestimmte Verpflichtungen der Parteien auch noch nach Ende des Leistungszeitraums zu erbringen sind (z.B. Rechnungslegung, Zahlungsverpflichtung und Vertraulichkeit), gelten die entsprechenden Bestimmungen der AGB für diesen Zeitraum fort.
- 23.2 Der Speichervertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wichtige Gründe stellen insbesondere aber nicht abschließend die folgenden Umstände dar:
  - i. Wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die andere Par-



tei zahlungsunfähig ist oder sich in Liquidation befindet oder unter Zwangsverwaltung oder wenn die andere Partei einen Vergleich oder eine andere dahingehende Vereinbarung mit Gläubigern abschließt. Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses als auch über den drohenden Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren.

- ii. Wenn bei der anderen Partei eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eintritt und keine zusätzliche Besicherung gemäß Artikel 10 erfolgt. Über die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich zu informieren.
- iii. Wenn die andere Partei ihre Pflichten aus dem Vertrag erheblich oder wiederholt verletzt (insbesondere aber nicht ausschließlich mit fälligen Zahlungen in Verzug ist) und diese Verletzung nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach schriftlicher Aufforderung abstellt.
- iv. Wenn die gemäß Art. 10 gestellte Sicherheit ihre Gültigkeit verliert oder ihre Wirksamkeit vom Sicherungsgeber bestritten wird oder ein Grund gemäß Art. 10.4 vorliegt.

## **24. Form, Sprache**

- 24.1 Für die Form des Abschlusses der Speicherverträge gilt Artikel 2. Ergänzungen und Abänderungen des Speichervertrages haben schriftlich zu erfolgen.
- 24.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, Vereinbarungen auch durch elektronische Signatur (unter Verwendung des DocuSign-Systems oder eines ähnlichen elektronischen Signatursystems nach dem neuesten Stand der Technik) zu unterzeichnen und dass durch diese Art der Signatur die Absicht der Parteien, an diese Vereinbarung gebunden zu sein, ebenso eindeutig und bindend ist, wie wenn sie durch handschriftliche Unterschrift jeder Partei erfolgt wäre.
- 24.3 Standardverträge für Speicherdiensleistungen sind in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Alle Dokumente, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag stehen (z.B. die Speicher-AGB), sind in derselben Sprachversion maßgeblich wie die des Vertrages.



## **25. Datenschutz**

25.1 Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Speicher-AGB sind die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 im vorgeschriebenen Umfang anzuwenden. Jeder Vertragspartner soll alle personenbezogenen Daten des offenlegenden Vertragspartners oder Daten Dritter ausschließlich für die Erfüllung des Speichervertrages verwenden, wie auch seine allenfalls beauftragten Subunternehmer dazu veranlassen. Der offenlegende Vertragspartner bestätigt, zur Offenlegung personenbezogener Daten berechtigt zu sein. Ist ein Vertragspartner als Auftragsverarbeiter gemäß anwendbarer Datenschutzgesetze einzustufen, so haben die Vertragspartner einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen, der alle Erfordernisse des Artikels 28 DSGVO erfüllt; alternativ dazu haben diese Vertragspartner äquivalente Maßnahmen zur Herstellung der Rechtskonformität der Auftragsverarbeitung zu ergreifen. Hat ein Vertragspartner offengelegte personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners während der Erfüllung gegenüber Dritten offenzulegen, so hat dieser eine in der Substanz identische Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung mit solchen Dritten im Einklang mit dieser Bestimmung abzuschließen. Nach vollständiger Erfüllung des Speichervertrages ist jener Vertragspartner, welcher personenbezogene Daten empfangen hat, im angemessenen Ausmaß zur Rückführung oder Löschung aller personenbezogenen Daten sowie aller Resultate der Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. Ausgenommen von dieser Rückführung oder Löschung sind nur solche Daten, zu deren Archivierung der betreffende Vertragspartner verpflichtet ist. Während der Erfüllung eines Speichervertrages oder einer längeren Aufbewahrungsfrist hat der Vertragspartner (i) die empfangenen personenbezogenen Daten sicher durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu verwahren und (ii) den Zugriff auf diese Daten auf entsprechend geschultes und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegendem Personal zu beschränken. Ferner hat der Vertragspartner einen Transfer dieser Daten aus bzw. in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterlassen, es sei denn, dieser Vertragspartner hat zuvor mit dem betreffenden Subauftragnehmer einen Mustervertrag gemäß DSGVO (in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen. Alle Pflichten dieser Bestimmung wirken nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung des Speichervertrages im gesetzlichen Umfang fort.

## **Anhänge**

Die folgenden Anhänge sind Bestandteile der Speicher-AGB:

Annex A – Betriebsabkommen

Annex B – Muster Bankgarantie

Annex C – Muster Garantie der Muttergesellschaft

Annex D – Grenzübergreifende Speichernutzung „REGENT2021“



## **Annex A – Betriebsabkommen**

### **1. Nominierungsprozedere**

- 1.1 Während des gesamten Leistungszeitraums sind vom Kunden die Ein- und Ausspeichermengen beim Dispatchingdienstleister unter Angabe der Übergabestelle und des jeweiligen Bilanzkreises (vgl. Annex D) auf stündlicher Basis für jeden Gastag in kWh/h wie folgt zu nominieren:
  - 1.1.1 bis 14:00 Uhr an dem Bankarbeitstag, der vor dem Tag der Lieferung liegt, sowie
  - 1.1.2 Renominierungen mit mindestens zwei (2) Stunden Vorlaufzeit.
- 1.2 Nominierungen und Renominierungen erfolgen über Edig@S gemäß den aktuellen EASEE-Gas Bestimmungen und gelten dann als erfolgreich abgegeben, wenn eine Bestätigung über diese vom Dispatchingdienstleister zugestellt wurde.
- 1.3 OGSG behält sich das Recht vor, Nominierungen und Renominierungen auf die vertraglich vereinbarten Speicherkapazitäten zu reduzieren, soweit diese in der Nominierung oder Renominierung überschritten werden.
- 1.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem direkt angeschlossenen Netzbetreiber gleichlautende Nominierungen oder Renominierungen zu übermitteln.

### **2. Allokationsprozedere**

- 2.1 Ein- bzw. ausgespeichertes Gas wird dem Kunden nach dem Grundsatz „allokiert wie nominiert“ zugerechnet.
- 2.2 Falls durch den Kunden keine gültigen Nominierungen gesendet werden, werden keine Erdgasmengen allokiert.
- 2.3 Lösen fehlerhafte Nominierungen des Kunden zusätzliche Kosten (auch rückwirkend) aus, insbesondere Kosten für Ausgleichsenergie, sind diese vom Kunden zu tragen.

### **3. Änderung der Gas-Flussrichtung / Vorlaufzeiten**

- 3.1 OGSG ist bemüht, die Vorlaufzeiten so kurz wie möglich zu halten. Die maximalen Umschaltzeiten betragen:
  - 3.1.1 Anfahrdauer von 0 (null) auf Ein- bzw. Ausspeicherung: 4 (vier) Stunden

- 3.1.2 Änderung der Gas-Flussrichtung (Einspeicherung  $\leftrightarrow$  Ausspeicherung):  
8 (acht) Stunden

#### 4. Speicherprotokoll

Die ein- bzw. ausgespeicherten Erdgasmengen, sowie der aktuelle Speicherstand des Kunden werden in einem Speicherprotokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird in kWh geführt, Ein- bzw. Ausspeicherungen (sofern durchgeführt) werden dem Speicherstand entsprechend angerechnet.

#### 5. Einschränkungsprozedere

- 5.1 Feste Leistungen werden von OGSG gegenüber Unterbrechbaren Leistungen vorrangig behandelt. Im Falle einer Unterbrechung/Einschränkung wird der Gasfluss angepasst, indem ein korrigierter Fahrplan 2 (zwei) Stunden vor tatsächlichem Gasfluss an den Kunden übermittelt wird.
- 5.2 Im Falle reduzierter Speicherleistungen wird folgende Regelung angewendet:
- 5.2.1 Zuerst werden Unterbrechbare Leistungen ratierlich nach Kapazitätshöhe und Nominierung eingeschränkt.
- 5.2.2 Sollte die vollständige Unterbrechung aller Unterbrechbaren Leistungen nicht ausreichen, werden zusätzlich Feste Leistungen ratierlich nach Kapazitätshöhe und Nominierung reduziert.

#### Kontaktpersonen:

OMV Gas Storage Germany GmbH (OGSG):

##### Key Account Management:

Andreas Lederbauer  
T: +43 (1) 40440 28141  
F: +43 (1) 40440 6 281401  
Email: [andreas.lederbauer@omv.com](mailto:andreas.lederbauer@omv.com)

Dispatchingdienstleister: Open Grid Europe GmbH (OGE):

##### Dispatching:



Alexandra Schene

T +49 2 01-3642-12750

F +49 2 01-3642-8-12750

Email: [alexandra.schene@open-grid-europe.com](mailto:alexandra.schene@open-grid-europe.com)

## **Annex B – Muster Bank Garantie**

### **HINWEIS**

Bitte befüllen Sie die vorgesehenen Felder [...] mit den entsprechenden Daten gemäß Speichervertrag.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das folgende Muster der Bankgarantie im Wortlaut NICHT verändert werden darf. Aus Gleichbehandlungsgründen können wir KEINE individuellen Änderungen akzeptieren.

Für weitere Fragen bezüglich Bankgarantien kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Key Account Manager.



OMV Gas Storage Germany GmbH  
c/o GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Kennedyplatz 2  
50679 Köln  
Deutschland

**Diese BANKGARANTIE** wird heute, am [Datum], ausgestellt von [Firma, Adresse, etc. der Bank] („Garantiegeber“) zu Gunsten der OMV Gas Storage Germany GmbH, c/o GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kennedyplatz 2, 50679 Köln, Deutschland („OMV Gas Storage“).

[Firma, Adresse, etc. des Kunden] („Kunde“) hat mit OMV Gas Storage einen Vertrag mit der Referenz: [Referenz] über Speicherdiensleistungen von Erdgas im Untergrundspeicher ET-ZEL („Speichervertrag“) geschlossen. Gemäß den Bestimmungen des Speichervertrages ist das vom Kunden an OMV Gas Storage als Gegenleistung für die von OMV Gas Storage erbrachte Dienstleistung zu bezahlende Entgelt sowie eine etwaige Haftung des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis durch Beibringung einer Bankgarantie zu sichern.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Garantiegeber hiermit wie folgt:

1. Der Garantiegeber gibt die unwiderrufliche Garantie ab, bis zum Höchstbetrag von EUR [einzusetzender Betrag] („Höchstgarantiebetrag“) jedwedes Entgelt und andere Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt für den Kunden oder dessen Rechtsnachfolger gemäß dem Speichervertrag fällig und zahlbar sind, an OMV Gas Storage für den Fall zu bezahlen, dass der Kunde – aus welchem Grund immer – es verabsäumen sollte, dieses Entgelt und/oder andere Beträge, die gemäß Speichervertrag an OMV Gas Storage fällig und zahlbar sind, gänzlich und fristgerecht zu bezahlen.
2. Der Garantiegeber verpflichtet sich, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach Aufforderung durch OMV Gas Storage, unverzüglich und bedingungslos den in der Aufforderung seitens OMV Gas Storage jeweils angeführten Betrag an OMV Gas Storage zu bezahlen. Jede derartige Zahlung hat innerhalb von sieben Banktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Der zahlbare Betrag hat alle Beträge zu umfassen, die OMV Gas Storage erhalten hätte, wenn der Kunde fristgerecht bezahlt hätte, sowie alle (außergerichtlichen und gerichtlichen) Kosten und Auslagen, die für OMV Gas Storage in Zusammenhang mit der Einhebung der Zahlung vom Kunden und/oder Garantiegeber angefallen sind. Jede Zahlung hat in der von OMV Gas Storage angewiesenen Weise zu erfolgen.

3. Sämtliche Zahlungen, die der Garantiegeber an OMV Gas Storage tätigt, sind ungeachtet von Einreden des Kunden oder von Dritten und so zu leisten, dass Steuern, Gebühren, sonstige Abgaben, Abzüge oder Einbehaltungen jedweder Art nicht zu Lasten der OMV Gas Storage gehen.
4. Die Bankgarantie ist zeitlich befristet mit dem [einzusetzendes Datum: 6 Monate nach Auslaufen des Speichervertrages] und erlischt mit Ablauf dieses Tages („Ende der Wirksamkeit“). Die Bankgarantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die Zahlungsaufforderung gemäß Punkt 2 spätestens an diesem Tag mit eingeschriebenem Brief an die oben angegebene Adresse des Garantiegebers abgesendet wurde.
5. Diese Garantie ist eine fortlaufende Garantie, die zum eingangs angeführten Datum in Kraft tritt und uneingeschränkt wirksam und in Kraft bleibt bis zum früher eintretenden der folgenden Ereignisse:
  - (i) der Zeitpunkt, zu dem die Bankgarantie zur Stornierung retourniert wird; oder
  - (ii) der Zeitpunkt, zu dem der Garantiegeber den Höchstgarantiebetrag gemäß der gegenständlichen Bankgarantie an OMV Gas Storage bezahlt hat; oder
  - (iii) das Ende der Wirksamkeit der Bankgarantie.
6. Die Rechte von OMV Gas Storage gemäß dieser Garantie werden nicht eingeschränkt und der Garantiegeber wird von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Bankgarantie nicht befreit oder entlastet dadurch, dass OMV Gas Storage Stundungen gewährt, dem Kunden sonstige Zugeständnisse macht oder OMV Gas Storage für jedwede der durch diese Bankgarantie garantierten Zahlungen andere Sicherheiten annimmt, hält, abändert, nicht beansprucht oder frei gibt.
7. Diese Bankgarantie gilt auch für die Rechtsnachfolger des Kunden. OMV Gas Storage kann ihre Stellung als Begünstigte gemeinsam mit sämtlichen Vertragsrechten ohne Zustimmung jedoch mit vorheriger schriftlicher Verständigung des Garantiegebers auf ihre Rechtsnachfolger übertragen. Eine Rechtsnachfolge des Garantiegebers ist nur durch ausdrückliche Zustimmung seitens OMV Gas Storage zulässig.
8. Auf diese Bankgarantie ist deutsches Recht (unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf) anzuwenden, und sie ist dementsprechend auszulegen. Als Erfüllungsort wird Köln vereinbart.

9. Alle aus oder in Zusammenhang mit der gegenständlichen Bankgarantie sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich hinsichtlich deren Existenz, Gültigkeit und Terminierung werden ausschließlich durch die zuständigen Gerichte in Köln abschließend geregelt.

---

Firmenmäßige Zeichnung der Bank

## **ANNEX C – Muster Garantie der Muttergesellschaft**

### **HINWEIS:**

Bitte befüllen Sie die vorgesehenen Felder [...] mit den entsprechenden Daten gemäß Speichervertrag.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das folgende Muster der Garantie im Wortlaut NICHT verändert werden darf. Aus Gleichbehandlungsgründen können wir KEINE individuellen Änderungen akzeptieren.



[Briefkopf Garantiegeber]

An  
OMV Gas Storage Germany GmbH  
c/o GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Kennedyplatz 2  
50679 Köln  
Deutschland

**(Begünstigter)**

Datum:

**Patronatserklärung / Garantie der Muttergesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben Kenntnis davon, dass .....[Kunde, Adresse], an der wir mit [.....] % mehrheitlich beteiligt sind sowie die Kontrollrechte halten, mit OMV Gas Storage Germany GmbH einen Vertrag über die Speicherung von Erdgas im Untergrundspeicher Etzel, Referenz [OMV Vertragsreferenznummer], mit Wirkung vom ..... [Vertragsdatum] geschlossen hat („Speichervertrag“). Alle Begriffe, welche nicht im Rahmen dieser Erklärung gesondert definiert sind, haben die Bedeutung wie im Speichervertrag angegeben.

Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtung garantieren wir Folgendes:

Wir ..... [Muttergesellschaft] („Garantiegeber“) verpflichten uns hiermit unwiderruflich und unbedingt, den uns jeweils namhaft gemachten Betrag zahlbar von ..... [Kunde] an OMV Gas Storage Germany GmbH innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung, auf das von Ihnen bezeichnete Bankkonto zu überweisen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Erklärung weder ein Bürgschaftsverhältnis noch einen Schuldbeitritt begründet.

Die Garantie und Zahlungsverpflichtung ist der Höhe nach beschränkt auf EUR ..... [siehe Artikel 10]. Sie ist nur auf den oben genannten Speichervertrag anwendbar und in Bezug auf die geschuldeten Zahlungen von ..... [Kunde].



Diese Garantie ist bis [\_\_\_\_] [zumindest 6 Monate später als das Ende des rechtswirksamen Vertrages] befristet und erlischt nach Ablauf dieses Tages.

Die Garantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche Aufforderung spätestens am Tage des Ablaufes der Garantie mittels Einwurfeinschreiben mit Rückschein zur Post gegeben wurde.

Der Garantiegeber erklärt hiermit und garantiert wie folgt:

- A. Die Ausführung, Erfüllung und Durchführung der vorliegenden Garantie durch den Garantiegeber und die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Garantie ist durch alle notwendigen und vorgeschriebenen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und Genehmigungen gedeckt und widerspricht nicht oder verstößt gegen keine der nachfolgenden Vorgaben:
  - Gesellschaftsvertrag, Satzung oder andere gesellschaftsrechtliche Dokumente
  - Jegliche für den Garantiegeber gültige Rechtsvorschrift, Regelung, Erkenntnis, Urteil, Bescheid.
  - Die Bestimmungen des Speichervertrags oder andere Dokumente in welchen der Garantiegeber Partei ist oder welche für den Garantiegeber oder seine Vermögensteile rechtsverbindlich sind.
- B. Diese Garantie ist rechtmäßig, gültig und stellt eine bindende Verpflichtung des Garantiegebers dar. Sie ist vollstreckbar gegen den Garantiegeber gemäß den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen oder gleichartigen Bestimmungen.
- C. Der Garantiegeber bestätigt, dass der Begünstigte diese Garantie in vollem Vertrauen auf die Erklärungen und Garantien akzeptiert hat.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Alle aus oder in Zusammenhang mit der gegenständlichen Bankgarantie sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich hinsichtlich deren Existenz, Gültigkeit und Terminierung werden ausschließlich durch die zuständigen Gerichte in Köln abschließend geregelt.

[firmenmäßige Unterfertigung]



## Annex D: Grenzübergreifende Speichernutzung

gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-19/0610 („REGENT2021“)

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK9-GZ/2019/2019\\_bis0999/BK9-19-607\\_BK9-19-610\\_BK9-19-612/BK9-19-0610\\_Beschluss.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK9-GZ/2019/2019_bis0999/BK9-19-607_BK9-19-610_BK9-19-612/BK9-19-0610_Beschluss.html)

### Allgemein

Der Speicher Etzel ESE der OMV Gas Storage Germany GmbH bietet den Zugang zum Marktgebiet in Deutschland (THE) und den Zugang zum niederländischen Marktgebiet (TTF).

Gemäß Ziffer 2 des Tenors von REGENT2021 ist der Netzbetreiber verpflichtet, an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen ein rabattiertes Netzentgelt anzubieten, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird.

REGENT2021 ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2020 den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 24.03.2015, Az. BK9-14/608 (BEATE).

### I. Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten und initiale Zuordnung der Gasmengen

1. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, für jeden Speicherkunden, die jeweils vom Speicherkunden genutzten Marktgebiete und/oder genutzten angeschlossenen Märkte des Nachbarstaates getrennt mindestens jeweils ein Konto zu führen, auf das die Gasmengen gebucht werden, die
  - a. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von REGENT2021 bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), in die Speicheranlage ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend „Rabattkonto“) und
  - b. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von REGENT2021 bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), in die Speicheranlage ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend „Nicht-Rabattkonto“).
2. Der Speicherbetreiber stellt sicher, dass eine Umbuchung
  - zwischen einem Rabatt- und einem Nicht-Rabattkonto,



- zwischen einem Rabattkonto eines Marktgebiets und einem Konto eines angeschlossenen Marktes eines Nachbarstaates  
in beide Richtungen nicht möglich ist.

## II. Dokumentations- und Informationspflicht

Sofern der Netzbetreiber berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Regelungen hat, ihm eine Auskunftsanfrage betreffend REGENT2021 durch die Bundesnetzagentur oder eine andere zuständige Behörde vorliegt oder er Adressat einer gerichtlichen Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der REGENT2021-Festlegung ist, hat der Speicherbetreiber auf Verlangen des Netzbetreibers die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Vorgaben des Tenors 2 von REGENT2021 – ggf. entsprechend der Vorgaben der Behörde oder des Gerichts – beizubringen.

## III. Einbringung in Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zuordnung der Gasmengen

1. Der Netzbetreiber stellt sicher, dass ein Transportkunde
  - a. rabattierte Kapazität ausschließlich in einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität einbringen kann (§ 7 Ziffer 8 Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „KoV“)) und
  - b. unrabattierte Kapazität ausschließlich in einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten einbringen kann (§ 7 Ziffer 7 Anlage 1 KoV).
2. Der Speicherbetreiber stellt sicher, dass Arbeitsgasmengen, die
  - a. aus einem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
  - b. aus einem besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
  - c. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, entweder an einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden oder, sofern die eingespeicherten Mengen nachweislich wieder in das ursprüngliche Marktgebiet ausgespeichert werden, an einen Bilanzkreis/ Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität übergeben werden und

- d. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, entweder an einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität übergeben werden oder, sofern die eingespeicherten Mengen nachweislich wieder in das ur-sprüngliche Marktgebiet ausgespeichert werden, an einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden.

Im Falle einer erfolgten Fakturierung im Sinne vom Rand-Nr. 393/396 von REGENT2021 informiert der Netzbetreiber den Speicherbetreiber über die betroffenen Arbeitsgasmengen und den betroffenen Speicherunden. In diesem Fall kann eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen.

- 3. Wenn eine Zuordnung oder Übergabe der Arbeitsgasmengen nicht gemäß Ziffer 2 erfolgen kann, werden im Rahmen des Matchings seitens des Speicherbetreibers die be-troffenen Nominierungen auf null gekürzt und an den Netzbetreiber kommuniziert.